

## ***Informationen zum Sportunterricht***

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

die Fachgruppe Sport am Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium Osnabrück möchte auf diesem Wege einen Überblick über die wichtigsten Regelungen zum Sportunterricht geben, um das Miteinander zu erleichtern und einen sicheren und störungsarmen Unterricht zu ermöglichen.

### **1. Die aktive Teilnahme am Sportunterricht ist grundsätzlich Pflicht.**

- Schülerinnen und Schüler, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, sind selbstverständlich zur Präsenz im Unterricht verpflichtet und haben ihre inaktive Teilnahme spätestens bis zur nächsten Sportstunde durch einen Erziehungsberechtigten zu entschuldigen. Sie übernehmen situativ Funktionen im Unterricht (z. B. Schiedsrichter- und Kampfrichtertätigkeit). Des Weiteren sollen sie aus der Beobachtung der Mitschülerinnen und Mitschüler lernen und ihre sporttheoretischen Kenntnisse erweitern.
- Die Sportlehrkraft kann Schülerinnen und Schülern bis zur Dauer eines Monats von der aktiven Teilnahme oder von bestimmten Teilbereichen befreien. Die über einen Monat hinausgehende Befreiung spricht die Schulleiterin auf schriftlich begründeten Antrag eines Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers aus. Die Sportlehrkraft kann nach Absprache mit der Schulleiterin ein ärztliches Attest verlangen.
- Klassen- und Sportlehrer müssen schriftlich über Gründe informiert werden, die eine uneingeschränkte Teilnahme am Sport nicht zulassen und daher bei der Dosierung der Belastung der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers im Sportunterricht zu berücksichtigen sind.
- Bestehen andauernde gesundheitliche Beeinträchtigungen (chronische Krankheiten, Allergien, ...), ist die Sportlehrkraft unverzüglich schriftlich von einem Erziehungsberechtigten zu informieren.
- Auch während der jährlichen Fastenzeit Ramadan besteht für die fastenden Muslime die Verpflichtung zur aktiven Teilnahme am Sportunterricht.

## **2. Das Tragen angemessener Sportkleidung ist vorgeschrieben.**

- Dazu gehören feste Hallenschuhe mit heller Sohle für die Unterrichtseinheiten in der Sporthalle und ein separates Paar Sportschuhe für die Einheiten auf dem Sportplatz sowie sportarten- und witterungsangemessene Sportkleidung.
  
- Das Tragen einer Sportbrille oder von Kontaktlinsen ist dringend geboten. Die Kosten übernehmen in der Regel die Krankenkassen, weil dadurch das Verletzungsrisiko vermindert wird.
  
- Die Kleidung ist vor und nach dem Sportunterricht aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen zu wechseln. Im Sinne der Erziehung zu Gesundheits- und Hygienebewusstsein wird vorausgesetzt, dass sich alle Schülerinnen und Schüler nach Beendigung des Unterrichts waschen oder duschen. Waschzeug ist fester Bestandteil der Sportausrüstung.
  
- Wenn eine muslimische Schülerin ein Kopftuch trägt, darf dieses die Sicherheit nicht gefährden. Es darf also nicht mit Nadeln festgesteckt sein oder die Sicht beeinträchtigen. Ein Sport-Hijab wird dringend empfohlen.
  
- Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen, barfuß oder auf Socken ist generell nicht gestattet (Ausnahme: Die Lehrkraft gibt für bestimmte Unterrichtseinheiten abweichende Informationen, z. B. Judo, Turnen etc.)
  
- Schülerinnen oder Schüler, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, haben trotzdem immer geeignete Sportschuhe dabei.

## **3. Maßnahmen zur wirksamen Unfallverhütung sind einzuhalten.**

- Das Kauen von Kaugummi sowie jede Art des Essens und Kauens ist auf allen Sportanlagen nicht gestattet.

- Getränke sind nur an von den Lehrkräften vorgegebenen Orten zu lagern und zu konsumieren. Auf Glasflaschen ist generell zu verzichten, ebenso auf zuckerhaltige Getränke.
  
- Jeglicher Schmuck und Uhren werden für die Dauer des Sportunterrichts abgelegt. Festivalbändchen werden mit Tape oder Heftpflaster abgeklebt.
  
- Piercings werden zum Selbst- und Fremdschutz nach Möglichkeit entfernt. Sollte das nicht möglich sein, werden sie mit Tape oder Heftpflaster abgeklebt.
  
- Lange Fingernägel stellen eine Gefahr dar und sind daher nicht erlaubt.
  
- Bei langen Haaren ist die Verwendung von Haargummis Pflicht.
  
- Das Mitfahren auf den Matten- und Materialwagen ist untersagt.
  
- Der Aufenthalt innerhalb der Geräteräume ist verboten.
  
- Das Betreten des Inneren der Vorhänge ist lebensgefährlich und daher verboten.
  
- Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch die Lehrkraft genutzt werden. Der Aufenthalt innerhalb der Geräteräume ist verboten. Der Aufenthalt innerhalb der Geräteräume ist verboten.
  
- Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Umsetzung einer sicherheitsfördernden Maßnahme wie z. B. die Abnahme oder das Abkleben von Schmuckgegenständen, kann diese oder dieser vom Sportunterricht ausgeschlossen werden. Dieses Verhalten kann als Leistungsverweigerung gewertet werden.

**4.** Wertsachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagekästen in den Geräteräumen abzulegen.

***Zum Gelingen des Unterrichts sind folgende organisatorischen Aspekte einzuhalten.***

## **5. Vor dem Unterricht**

- Alle Schülerinnen und Schüler treffen sich im Klassenverbund auf dem Schulhof am Eingang Nord. Niemand geht ohne Aufforderung der Lehrkraft in die Sporthalle oder auf den Sportplatz. Bei nassem Wetter darf auch im Forum gewartet werden.
  
- Ist die Umkleide bereits beim Einlass verdreckt, informieren die Schülerinnen und Schüler die Lehrkraft.

## **6. Während des Unterrichts**

- Das Trinken ist nur auf den Gängen und in den Umkleiden gestattet.
  
- Der Aufenthalt in den Umkleiden ist nicht gestattet (Ausnahme: von der Lehrkraft angeordnete Trinkpause).
  
- Vor einem Toilettengang gilt es, sich bei der Lehrkraft abzumelden und wieder zurückzumelden.

## **7. Nach dem Unterricht**

- Die Sportstätten und die Umkleiden sind zu verlassen.
  
- Der Aufenthalt in den Umkleiden ist während der Pausen nicht gestattet.

- Umkleieräume sind stets aufgeräumt zu verlassen.

## 8. Schwimmunterricht

- Der Schwimmunterricht, der in einem Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 oder 6 und in einem Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 oder 8 am EMA gemäß dem gültigen Kerncurriculum für die Sekundarstufe I erteilt wird, ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Auch muslimische Schülerinnen müssen am Schwimmunterricht teilnehmen. Um religiösen Bekleidungsvorschriften gerecht zu werden, kann entsprechende Badekleidung (z. B. ein Ganzkörperbadeanzug) getragen werden.
- Mädchen müssen einen Badeanzug tragen, Jungen eine (Sport-)Badehose.
- Bikinis und Tankinis bzw. Badeshorts sind nicht gestattet.
- Die unterrichtende Lehrkraft wird den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten weitere schwimmspezifische Regeln und Hinweise zum Beginn des Schwimmunterrichts bekannt geben.

Die Fachgruppe Sport

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die *Informationen zum Sportunterricht* an.

---

Datum

---

Unterschrift der Schülerin / des Schülers

---

Datum

---

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten